

LEGENDE ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. II "AN DER ALTENBURGER STRASSE" DER GEMEINDE LOBSTÄDT

ERHÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2553, zuletzt geändert durch Investitionserleichterungsund Wohnbaulandsgesetz (InvErlG) vom 22.04.1993

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB1.I S.132, geändert durch EVertr. vom 31.08.1990, BGB1.II S.889, 1122),

Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 S.58),

Festsetzungen

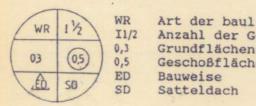
1. Art der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA Allgemeinses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschoßflächenzahl
- I1/2 Höchstmaß der Vollgeschosse
- E nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Hausgruppen und Dopppelhäuser zulässig
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Flächen gleicher Nutzungsausweisung

3. Nutzungsschablone



WR Art der baulichen Nutzung 11/2 Anzahl der Geschosse 03 0,3 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

Zeichenerklärung

---- Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

Abgrenzung baulicher Nutzung

888 Flurstücksnummer

---- Grundstücksgrenze

vorhandene Nutzungsschablone

geänderte Nutzungsschablone

141,72 vorhandene Geländehöhe

142,72 geplanten Höhe

VERFAHRENSVERMERKE

 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II "An der Altenburger Straße" aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Nr. 84/8/95 der Gemeindevertretung vom 29.03.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist gem. § 2 (1) BauGB am 07.04.1

Lobstadt 07.04.1995 Ort, Datum, Siegel

2. Im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.04.1995 erfolgte die Bürgerbeteiligung. Für die Einreichung weiterer Bedenken und Anregungen wurde eine Nachfrist für die Bürger vom 27.04.1995 bis zum 17.05.1995 ein-

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 07.04.1995 erfolgt

Lobstadt, 07.04, 1994 Ort, Datum, Siegel

3. Die von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom 11.04.1995 und 04.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Lobstadt, 05,05, 1995 Ort, Datum, Siegel

4. Die Gemeindevertretung hat am 2011/1995 den Entwurf der Änderungen des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung unterrichtet worden. Die ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist am 07.04.1995 erfolgt.

Lobstad1 07.04.1995 Ort, Datum, Siegel

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

5. Der Entwurf der Änderungen des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung , hat in der Zeit vom 19.04.1995 bis zum 19.05.1/30 wahrend der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeinde öftentlich ausgelegen. oftentlich ausgelegen.

Lobstadt, 22.05.1998 Ort, Datum, Siegel

Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange 21,06.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lobstadt, 22.06.1995 Ort, Datum, Siegel

7. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 21.06.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit dem Beschluß Nr. 125/12/95 der Gemeindeve Getting gebilligt.

Lobstadt 22.06.1995 Ort, Datum, Siegel

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

- 1. Für das Grundstück innerhalb des Flurstückes 884/3 wird die Bauweise von Hausgruppe (H) zu Einfamilien- oder Doppelhaus (ED) geändert.
- 2. Die Gemeinde ändert die Bauweise für die Grundstücke entlang der Altenburger Straße von Hausgruppe (H) in Hausgruppe oder Doppelhaus (HD). Dies betrifft die Flurstücke 886/4, 886/5, 886/6, 886/7, 886/8, 886/9, 886/10, 886/11, 886/12, 886/13, 886/14, 886/15, 886/16, 886/17, 886/18, 886/19, 886/20, 886/21 und 886/22.
- 3. Der Wortlaut des Punktes 3 der Textlichen Festsetzung wird geändert und lautet wie folgt:

Gemäß § 9 Abs.1 Ziff.11 BauGB dürfen die OK Fußboden der Erdgeschosse bis zu 36 cm (2 Stufen) höher liegen als die fertig ausgebaute Verkehrsfläche unter Berücksichtigung von 2 % Gefälle im Vorgarten in Richtung Verkehrsfläche. Die Verkehrsfläche bezieht sich auf die geplanten Höhen. Gartenseitig kann eine Terrasse angeschüttet werden.

Hinweis: Die Grundstücke sind bebaubar den Bauherren zu übergeben. Für die Bauausführung sind die geplanten Höhen bindent. Dazu wird für jedes Gebäude eine Höhe (HN) auf der Verkehrsfläche festgelegt, auf die sich die OK Fußboden des Erdgeschosses beziehen muß.

> Alle textlichen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes und die der 1. Änderung (Pflanzgebot) werden nachrichtlich übernommen.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 28. JULI 95 Aktenzeichen: 57 - 25 01 2 Registrier-Nr. Od / D SACHSEN Leipzig, den 28. JULI/95

GEMEINDE LOBSTÄDT LANDKREIS LEIPZIGER LAND REGIERUNGSBEZIRK LEIPZIG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AN DER ALTENBURGER STRASSE"

Stand der Planung: 20.06.1995



Ingenieurgesellschaft EULA mbH Dipl.-Ing. Jaskowiak Wilhelm-Kulz-Straße 18/20 04552 Borna

M 1:500

Tel.: 03433 / 204949